

AMT/ABTEILUNG	SACHBEARBEITER/IN	TELEFON	DATUM	
Kämmerei	Christian Eiberger	9745-25	27.08.2013	
REGISTRATURNUMMER	022.3; 811.00	SEITEN	ANLAGEN 1	
BERATUNG/BESCHLUSSFASSUNG	ÖFFENTLICH	NICHTÖFFENTLICH	SITZUNG	TOP
GEMEINDERAT	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	24.09.2013	
VERWALTUNGSAUSSCHUSS	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		

VERHANDLUNGSGEGENSTAND:

**Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbands
 "Neckar-Elektrizitätsverband" (NEV)**

I. Beschlussvorschlag:

Der Bürgermeister wird beauftragt, bei der Verbandsversammlung des Neckar-Elektrizitätsverbands (NEV) der Neufassung der Verbandssatzung gemäß der Anlage zu dieser Beratungsunterlage zu zustimmen.

VORLAGE BEWIRKT AUSGABEN:	JA <input type="checkbox"/>	NEIN <input type="checkbox"/>		
DECKUNGSMITTEL SIND BEREIT:	JA <input type="checkbox"/>	NEIN <input type="checkbox"/>		
AUßER- BZW. ÜBERPLANMÄSSIGEN AUSGABEN:	JA <input type="checkbox"/>	NEIN <input type="checkbox"/>		
FINANZIERUNGSNACHWEIS LIEGT BEI:	JA <input type="checkbox"/>	NEIN <input type="checkbox"/>		
PROTOKOLLAUSZUG:	BÜRGERMEISTER <input type="checkbox"/>	KÄMMERER <input type="checkbox"/>	HAUPTAMTSLEITERI N <input type="checkbox"/>	REGISTRATUR <input type="checkbox"/>
	BAURECHTSAMT <input type="checkbox"/>	LRA <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

II. Sachdarstellung und Begründung:

Vorbemerkung: Der NEV ist ein öffentlich-rechtlicher Zweckverband, der insbesondere die Aufgabe hat, die Interessen seiner Mitglieder auf dem Gebiet der Energieversorgung zu vertreten und auf eine sichere, zweckmäßige, wirtschaftliche und umweltschonende Elektrizitätsversorgung der Gemeinden und aller Abnehmerkreise des Verbandsgebiets hinzuwirken.

Die derzeit gültige Verbandssatzung trat am 01.01.2011 in Kraft. Im Zuge der letzten Änderung wurde nur auf die aufgrund kartellrechtlicher Vorschriften notwendigen Regelungen eingegangen. Eine generelle Überarbeitung der Satzung wurde bis zum Jahre 2013, nicht zuletzt im Hinblick auf die Wandlungen im Verband, vorbehalten.

Auf der Grundlage der Vorstellung der Verbandsversammlung und ausführlichen Beratungen im Verwaltungsrat wurde von Prof. Kölz, Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg, ein Satzungsentwurf erstellt.

Dieser Entwurf wurde vom Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 19.02.2013 ausführlich beraten und in der Sitzung am 16.04.2013 durch den Verwaltungsrat der Mitgliederversammlung am 8. November 2013 zur Verabschiedung empfohlen.

Der vorliegende Satzungsentwurf ist mit der Rechtsaufsichtsbehörde des Neckar-Elektrizitätsverbands (Regierungspräsidium Stuttgart) abgestimmt.

Dieser abgestimmte Satzungsentwurf wurde in den Regionalbeiräten Süd, Nord und Mitte am 11., 13. und 14.06.2013 jeweils vorgestellt, erläutert und diskutiert.

Die finale Beratung im Verwaltungsrat des Neckar-Elektrizitätsverbands fand am 18.06.2013 statt.

Die wichtigsten Änderungen zur Satzung i. d. Fassung vom 01.01.2011:

1. Kompetenzen Verwaltungsrat
Veränderung der Kompetenzen des Verwaltungsrats. Auf den § 5 Abs. 4 Buchstabe g) (Grundstücke/Werksanlagen), h) (Begründung von Zahlungsverpflichtungen) und k) (Übernahme der Elektrizitätsversorgung) wird hingewiesen.
2. Regionalbeiräte
Die Regionalbeiräte werden in die Verbandssatzung aufgenommen und ihre Aufgaben dort beschrieben (§ 9 der Neufassung). Sie dienen dem Informations- und Gedankenaustausch über Fragen der Energiewirtschaft und zur Vorberatung von Angelegenheiten der Verbandsversammlung.
3. Geschäfte der laufenden Verwaltung
Die Zuordnung der Geschäfte der laufenden Verwaltung vom Verbandsvorsitzenden hin zum Geschäftsführer (wie es auch der Realität entspricht).
4. Geschäftsführer
Organstellung des Geschäftsführers, auf die dann die Vorschriften angewendet werden, die auch für kommunale Eigenbetriebe gelten. § 4 Abs. 1; §§ 8 und 11(neu).
Bislang ist die Anwendung des Eigenbetriebsrechts auf das Finanzwesen des Verbandes beschränkt.

5. Funktionsbezeichnungen
Die Einführung der weiblichen Form bei den Funktionsbezeichnungen.
6. Regionalbeiratszuordnung
Die Zuordnung der Städte und Gemeinden zu den jeweiligen Regionalbeiräten
(Anlage zu § 1 der Verbandssatzung; Verzeichnis der Verbandsmitglieder).

und eine ganze Reihe von redaktionellen Verbesserungen, die ohne inhaltliche Bedeutung sind.

Die Geschäftsstelle des NEV und die Rechtsaufsichtsbehörde sind sich darüber einig, dass ein Mandat des jeweils zuständigen Hauptorgans der Gemeinde notwendig ist, um eine Entscheidung über die Verbandssatzung in der Verbandsversammlung am 08.11.2013 treffen zu können.

Anlage

Verbandssatzung als zweifarbige Synopse

Volker Godel
Bürgermeister